

**MUSTERVERTRAG
DARSTELLERVERTRAG**
in der Fassung vom September 2007

Vereinbarung zwischen

.....

Adresse:

Vertreten durch:

als Arbeitgeber, im Folgenden kurz „Produzent*“ genannt und

.....

Adresse:

SV-Nr.:

Kto.Nr.:

Zustelladresse:

als Arbeitnehmer, im Folgenden kurz „Darsteller*“ genannt

*Alle Bezeichnungen verstehen sich geschlechtsneutral

1. Tätigkeit

Der Darsteller wird vom Produzenten für die Rolle

.....
in dem Film (Kinofilm, Kinodokumentation, Fernsehfilm, Dokumentation,
.....) mit dem vorläufigen Titel (Arbeitstitel):

„.....“
verpflichtet

2. Vertragsdauer

Das Arbeitsverhältnis beginnt am

und endet am

und inkludiert sowohl primär die im Folgenden festgelegten Drehzeiten, aber auch die Vorproduktion und die Mitwirkung bei der Postproduktion gem. nachfolgenden Details in den Bestimmungen über die Verpflichtungen des Darstellers.

3. Arbeitszeit und Exklusivität

- 3.1 Die Drehzeit beginnt am und endet am
Während dieser Zeit steht der Darsteller dem Produzenten an voraussichtlich ... Drehtagen exklusiv zur Verfügung.
Als Drehtag gilt ein Tag, an dem der Darsteller seine Rolle im Rahmen des Films darstellt, oder er zumindest in Maske und Kostüm für die Darstellung seiner Rolle vorbereitet wurde.
- 3.2 Der Darsteller erklärt sich bereit, soweit erforderlich nach Terminabsprache vor Beginn der Dreharbeiten zu Vorbereitungsarbeiten (Kostümanproben, etc.) zur Verfügung zu stehen. Diese Vorbereitungsarbeiten werden nicht gesondert vergütet.
- 3.3 Die Arbeitszeit des Darstellers wird einschließlich Nacht- und Wochenendarbeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Produzenten festgelegt. Der Darsteller ist zum pünktlichen Erscheinen am Drehort verpflichtet. Ist der Darsteller verhindert, hat er dies dem Produzenten unter Angabe der Gründe und unter Angabe der voraussichtlichen Dauer mitzuteilen. Im Krankheitsfall hat der Darsteller ein Attest eines vom Produzenten bestimmten Vertrauensarztes vorzulegen, sofern eine allenfalls abgeschlossene Ausfallsversicherung dies verlangt.
- 3.4 Mit beiliegendem Vertrag erklärt der Darsteller, dass er vor Abschluss der Vereinbarung keine anderen, als die nachstehend bezeichneten und in der Zeit zwischen einer Woche vor Beginn und einer Woche nach Ende der Vertragszeit fallenden Verpflichtungen eingegangen ist.

Alternativ oder Ergänzend:

Insofern Nicht-Exklusivität vereinbart wurde, ist der Darsteller berechtigt, während der Drehzeit anderwärtig tätig zu sein, muss jedoch derartige Bindungen dem Dienstgeber unverzüglich melden. In Kollisionsfällen hat der Vertrag mit dem Produzenten jedenfalls Vorrang.

- 3.5 Vor Beginn der Dreharbeiten kann der Produzent die Produktionszeit verschieben. Stehen dem bereits mit Dritten abgeschlossenen Verträge des Darstellers entgegen, kann der Produzent direkt mit dem Dritten eine Einigung herbeiführen. Dies gilt sinngemäß auch bei Verschiebungen des Drehbeginns oder Verschiebungen während der Dreharbeiten.

4. Verpflichtungen des Darstellers

- 4.1 Der Darsteller verpflichtet sich beim Eintreffen am Drehort, seine Rolle gem. Drehbuch vorbereitet zu haben und die notwendigen Textstellen auswendig sprechen und spielen zu können
- 4.2 Weiters verpflichtet sich der Darsteller, die Anweisungen der Aufnahmeleiter hinsichtlich Ort, Zeit und Arbeitsprogramm, sowie die künstlerischen Anordnungen des Regisseurs, zu befolgen.

- 4.3 Der Darsteller hat das ihn betreffende Drehbuch bzw. die ihn betreffenden Szenen gelesen und ist über den Inhalt und deren hingestellten Anforderung informiert. Das Drehbuch ist dem Vertrag beigelegt und integrierender Bestandteil des Vertrages. Änderungen des Drehbuches behält sich der Produzent vor.
- 4.4 Mögliche weitere Regelungen
- *Der Darsteller wird die Rolle in Sprache sprechen.*
 - *Der Darsteller erklärt sich mit einem der jeweiligen Szene entsprechenden Haarschnitt einverstanden.*
 - *Dem Darsteller wird die zu seiner Rolle gehörende Garderobe gestellt.*
 - *Der Dienstnehmer erklärt, ein Kraftfahrzeug lenken zu können und zu dürfen und verfügt über eine in Österreich gültige Lenkergenehmigung für Personenkraftwagen /*

5. Presse- und PR-Verpflichtungen

- 5.1 Der Regisseur verpflichtet sich, nach der Erstveröffentlichung Presse- und PR-Termine wahrzunehmen. Pressemitteilungen, Ankündigungen oder bildliche Darstellungen, die mit der Tätigkeit des Regisseurs am vertragsgegenständlichen Filmprojekt in Zusammenhang stehen, dürfen ohne Genehmigung des Produzenten nicht freigegeben werden.
- 5.2 Der Regisseur verpflichtet sich darüber hinaus, über interne Angelegenheiten der Produktion, sowie über die Bedingungen des Vertrages stillschweigen zu bewahren. Der Regisseur hat Produktionsunterlagen gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen.

6. Entgelt

- 6.1 Der Dienstnehmer erhält für die vereinbarte Tätigkeit und Rechteabtretung als Entgelt eine Bruttopauschale von EUR (in Worten: Euro). Zahlbar nach Vereinbarung.
- 6.2 Jeder weitere Drehtag wird mit einer Gage von EUR abgegolten.

Alternativ:

Der Darsteller räumt der Produktion, für den Fall, dass die Wiederholungsaufnahmen vorzunehmen sind, das Recht ein, dies mit zu beiderseits abstimmen den Terminen zu tun. Diesfalls gelten die Bedingungen der Vereinbarung weiter, wobei im Fall einer Pauschalsumme allfällige Mehrzahlungen auf die tatsächlich verwendete Zeit aliquot anzuwenden sind.

- 6.3 In der festgesetzten Gage sind Kostüm, Masken, Dialog und sonstige Proben auch vor Vertragsbeginn gegen Abstimmung der Termine enthalten.

Das Pauschalentgelt ist als Bruttobetrag angegeben und unterliegt der Besteuerung nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen. Soweit diesbezüglich Sozialversicherungsbeiträge abzuführen sind, werden diese direkt vom Produzenten abgerechnet und abgeführt. Mit dem vereinbarten Pauschalentgelt sind sämtliche Ansprüche des Darstellers abgegolten, inkl. etwaiger Ansprüche aus Nacharbeit, Samstag-, Sonn- und Feiertagsarbeit, sowie aus den Vorarbeiten, Proben usw.

Ebenso ist ein etwaiger Urlaubszuschuss, eine Urlaubssentschädigung oder die Weihnachtsremuneration im Pauschalentgelt enthalten. Weiters sind alle Rechte zeitlich und räumlich unbegrenzt in allen heute bekannten und zukünftigen Wiedergabe- und Verwertungsformen dem Produzenten gem. dem Kapitel „Rechteeinräumung“ abgetreten und alle Leistungen abgegolten.

- 6.4 Der Darsteller erklärt, dass er steuerrechtlich ist und seinen Wohnsitz in Österreich hat

Alternativ:

Der Darsteller erklärt, dass er steuerrechtlich Ausländer ist und seinen Wohnsitz nicht in Österreich hat. Der Darsteller ist verpflichtet eine aktuelle Wohnsitzbescheinigung zu übermitteln; bis zum Zeitpunkt der Übermittlung können fällige Beträge des Entgeltes vom Produzenten zurückgehalten werden.

7. Reisekosten

- 7.1 Notwendige Reisekosten werden dem Darsteller gegen Vorlage der Originalrechnung erstattet, soweit der Produzent die Kosten im Vorhinein bewilligt hat. Der Darsteller nimmt zur Kenntnis, dass dieser Kostenersatz aufgrund steuerlicher Bestimmungen möglicherweise zu einer steuerlichen Belastung des Darstellers führen kann.
- 7.2 Tagesspesen und Kilometergeld richten sich nach den jeweils geltenden steuerlichen Richtlinien. Das zur Auszahlung gelangende Kilometergeld dient auch der Abdeckung des Risikos einer unfallbedingten Beschädigung / Zerstörung des eigenen Kraftfahrzeugs des Auftragnehmers und ist insbesondere auch zur Abdeckung der Kosten einer vom Auftragnehmer fakultativ abzuschließenden Kaskoversicherung gedacht. Weitere Ansprüche des Auftragnehmers gegen den Produzenten aus dem Titel einer verschuldensunabhängigen Haft für allfällige Unfallschäden am eigenen Kraftfahrzeug gelten nicht bzw. wird die Geltung des § 1014 ABGB hiermit einvernehmlich abgedungen.

8. Kündigung

- 8.1 Der Produzent ist zur sofortigen Kündigung aus wichtigem Grund nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt. Dieses Recht besteht insbesondere, wenn der Darsteller seine Leistungsfähigkeit fahrlässig oder vorsätzlich durch Alkohol- und/oder Drogenkonsum gefährdet, oder die Aus-

übung einer gefährlichen Sportart dazu führt, dass er seine Leistung nicht erbringen kann.

- 8.2 Im Falle des Rücktritts oder der Kündigung des Vertrages verbleiben alle dem Produzenten eingeräumten Rechte beim Produzenten. Der Produzent darf den Film mit einem anderen Darsteller fertig stellen und verwerten. Der Darsteller erklärt sich für diesen Fall damit einverstanden, dass sein Name nicht genannt wird.
- 8.3 Der Produzent ist nicht verpflichtet, Dienste des Darstellers in Anspruch zu nehmen und kann den Film daher jederzeit auch ohne den Darsteller fertig stellen lassen und auswerten. Diesfalls hat der Darsteller einen Anspruch auf das vereinbarte Pauschalentgelt.

9. Rechteeinräumung

- 9.1 Dem Produzenten stehen sämtliche Verwertungsrechte am Film zu. Insbesondere räumt der Darsteller dem Produzenten an sämtlichen Werken, die im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehen, bereits mit Entstehen ein exklusives, zeitlich und räumlich unbeschränktes Werknutzungsrecht ein, das Werk unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte zu bearbeiten und das Original oder die bearbeitete Version zu nutzen und das Werk, insbesondere den daraus resultierenden Film, auf alle heute und zukünftig bekannten Nutzungsarten zu verwerten.
- 9.2 Die Rechtseinräumung umfasst dabei insbesondere den Film in jeder Phase der Herstellung als Ganzes und in Teilen, sowie die zum Film gehörigen Einzelaufnahmen.
Die Rechtseinräumung bleibt auch dann aufrecht, wenn der Vertrag gekündigt oder aufgelöst wird.
- 9.3 Das Bearbeitungsrecht des Produzenten umfasst insbesondere das Recht, den Film zu kürzen, neue oder abgeänderte Szenen, Dialoge, Filmmusik etc. hinzuzufügen oder die Handlungsumfolge umzustellen, zu synchronisieren, zu untertiteln, zu übersetzen, sowie das Fortsetzungs-, Weiterentwicklungs-, Wiederverfilmungs- und Neuverfilmungsrecht und das Recht, den Film für Bühnen und Hörspielfassungen zu bearbeiten. Der Produzent ist berechtigt, einzelne Aufnahmen des Films oder Teile des Films in andere Filme zu übernehmen, sowie den Film und einzelne Teile daraus zur Werbung zu verwenden.
- 9.4 Das Bearbeitungsrecht umfasst insbesondere auch die Herstellung eines Making Of's und Merchandisingrechte. „Merchandisingrechte“ bezeichnet Produkte und Dienstleistungen, welche auf dem Film, dessen Charakteren, Handlungen, audiovisuellen Bestandteilen oder Themen basieren. Der Begriff beinhaltet insbesondere Musik-CD's, Kleidungsstücke, Bücher, Comics, Soundtracks, Fotos, Posters, Computerspiele und andere Medien und Produkte.

- 9.5 Zur Verwertung des Originals oder der bearbeiteten Fassung des Films zählen insbesondere
 - 9.5.1 das Recht, den Film oder die bearbeitete Version in jedem technischen Format und auf jede Art öffentlich aufzuführen, insbesondere im Kino, auf Filmfestivals, im Wege der Closed Circuit Aufführungen in Flugzeugen, Schiffen, etc.
 - 9.5.2 das Recht, den Film oder die bearbeitete Version zu senden, unabhängig von der Art des dabei verwendeten technischen Verfahrens (analog oder digital, kabellos oder kabelgebunden, usw.)
 - 9.5.3 das Recht, den Film oder die bearbeitete Version der Öffentlichkeit in elektronischer Form, im Wege von On-Demand- oder Near-On-Demand-Diensten, kabelgebunden oder kabellos zur Verfügung zu stellen
 - 9.5.4 das Recht, den Film oder die bearbeitete Version auf Bild / Bild-Tonträgern zu vervielfältigen und zu verbreiten, aufzuführen, sowie die Bildträger zu vermieten und zu verleihen
 - 9.5.5 das Recht, die bearbeitete Version zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu vermieten, zu verleihen, zu senden / unabhängig von der Art des dabei verwendeten technischen Verfahrens, auszustellen, vorzutragen, auf- und vorzuführen und zur Verfügung zu stellen
- 9.6 Der Produzent ist berechtigt, die ihm eingeräumten Rechte zur Gänze oder zum Teil an Dritte zu übertragen oder Dritten Werknutzungsrechte oder -bewilligungen einzuräumen.
- 9.7 Der Produzent wählt den Titel des Films frei und hat hinsichtlich dieses Titels das alleinige, unbeschränkte und ausschließliche Recht der Titelnutzung. Dies gilt sinngemäß auch für die in der ausländischen Verwertung genutzten Titel.
- 9.8 Der Darsteller wird tunlichst im Vor- und Nachspanns des Films prominent genannt. Für durch Dritte begangene Verstöße gegen diese Namensnennungspflicht haftet der Produzent nicht.
- 9.9 Das bei Dreharbeiten verwendete Filmmaterial (unbelichtet oder belichtet) steht im Eigentum des Produzenten.
- 9.10 Der Produzent entscheidet ausschließlich über die Veröffentlichung des Films und die der Veröffentlichung gewidmete letzte Schnittfassung
- 9.11 Im Rahmen der Werbung für den Film darf der Produzent Namen und die persönlichen Angaben und Abbildungen des Darstellers, sowie Aufzeichnungen des Produktionsgeschehens nutzen, soweit diese filmbezogen sind (z.B. Filmographie oder sonstige Credits des Darstellers).

9.12 Der Darsteller ist verpflichtet, dem Produzenten spätestens bei Vertragsunterzeichnung zu informieren, ob und in welchem Umfang er Nutzungsrechte einer Verwertungsgesellschaft eingeräumt hat. Der Darsteller verpflichtet sich, für eine Rückübertragung jener Rechte, die zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen notwendig sind, Sorge zu tragen.

10. Änderungen, Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Der Schriftform gleichzusetzen ist Fax oder E-Mail mit digitaler Signatur. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

11. Gerichtsstand

Der Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Produzenten zuständige Gericht.

12. Anwendbare Vorschriften

Auf das Arbeitsverhältnis sind Bestimmungen des zwischen der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Film- und Musikindustrie und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Kunst, Medien, Sport und freie Berufe abgeschlossenen Kollektivvertrages für Filmschaffende anzuwenden.

13. Sonstige Vertragsbestimmungen

Sollte sich eine Vertragsbestimmung als ungültig erweisen, so werden sich die Vertragsparteien bemühen, an die Stelle der ungültig gewordenen Bestimmung eine solche zu setzen, welche den Absichten der Vertragsparteien bei Abschluss des Vertrages wirtschaftlich am nächsten kommt. Sämtliche übrige Vertragsbestimmungen werden von der Ungültigkeit einer einzelnen Bestimmung nicht betroffen und bleibt der Vertrag daher in allen seinen übrigen rechtlich durchsetzbaren Teilen aufrecht.

Sofern der Schauspieler mit der VDFS Verwertungsgesellschaft Der Filmschaffenden Genossenschaft.m.b.H., Wien, einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen hat, erklärt er ausdrücklich, daß ihm die VDFS hinsichtlich des vertragsgegenständlichen Filmes sämtliche - ausgenommen soweit diese dem Schauspieler gesetzlich unverzichtbar zustehen - Rechte und gesetzlichen, auch nur anteiligen, Vergütungs- und Beteiligungsansprüche, vor Abschluß dieses Vertrages mit dem Produzenten rückübertragen hat und diese vom Schauspieler hiemit dem Produzenten eingeräumt werden.